



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Partner für Korfu**". Nach Eintragung in das Vereinsregister erfolgt der Namenszusatz **e.V.** Sitz des Vereins ist Essen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Wirtschafts- und Finanzkrise in Griechenland hat starke Auswirkungen auf das Leben der Bevölkerung, auch auf der Insel Korfu (Kerkyra). Zunehmend betroffen von Armut und sozialen Benachteiligungen sind alte Menschen, Kinder, Jugendliche und junge Familien.

Der Verein setzt sich zum Ziel, diesen Menschen auf Korfu partnerschaftliche, soziale Unterstützung für die Dauer der Krise zu organisieren.

Zweck des Vereins ist daher

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Erziehung
- die Förderung des Wohlfahrtswesens
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

Der Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch

- die Förderung und Unterstützung konkreter sozialer Projekte,
- Unterstützung des Kinderheimes "*Χαμογελο του παιδιου*" ("Das Lächeln des Kindes") in Magoulades / Korfu,
- konkrete Hilfen und Maßnahmen für hilfebedürftige alte Menschen, Kinder, Jugendliche und junge Familien,
- die Initiierung und Förderung von Patenschaften zwischen europäischen Bürgern und Institutionen,
- Organisation von Sach- und Geldmitteln,
- Beschaffung von Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln und/oder die Ermöglichung einer Behandlung bei schweren Krankheiten oder Verletzungen einzelner Personen im Sinne des § 53 AO,
- die Förderung eines fachlichen Austausches zwischen Fachkräften sozialer, pädagogischer, psychologischer und pflegerischer Berufe, sowie die Unterstützung der Fachkräfte auf Korfu bei ihrer Arbeit unter schwierigen Bedingungen. (z.B. durch Fortbildung)

- Informationsveranstaltungen oder kulturelle Aktionen zu Förderung des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52/13 AO

§ 3 **Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins identifiziert.

Mitglieder können sein:

- **ordentliche Mitglieder** (mit Stimmrecht)
- **Fördermitglieder** (ohne Stimmrecht)

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Alle **ordentlichen** Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten.

§ 6 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche, formlose Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Ausschluss in ihrer nächsten Sitzung.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und anstehenden Beschlussfassungen eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden / von der ersten Vorsitzenden geleitet. Bei Bedarf kann eine andere Versammlungsleitung bestimmt werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt haben.

Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Über den Verlauf der Versammlung und dessen Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin und dem 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wahl der Revisoren
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Durch die Mitgliederversammlung gewählte und somit festgelegte Funktionen sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- (zusätzliche) Beisitzer/innen

Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand weitergeführt.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt wird.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zu Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 11 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die jährlich eine Revision durchführen. Zu den Aufgaben der Revisoren zählt

- die Kassenprüfung auf Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit
- die Überprüfung der Umsetzung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse.

Die Revisoren erteilen der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder notwendig. Kann die 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden, ist unter Beachtung der Einladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier kann der Verein mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinigung der Deutsch-Griechischen-Gesellschaften e.V. (VDGG), Hopmannstr. 6, 53177 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Essen, 08.02.2014